



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)
Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

nachrichtlich (elektronisch):

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Wirtschaft und Innovation
Amt I – Hafen und Innovation

Hamburg Port Authority

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Wissenschaft und Häfen

bremenports GmbH & Co. KG

Bundesanstalt für Gewässerkunde (BfG)

Bundesrechnungshof

Beate Heinz
Leiterin der Unterabteilung WS 1
Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

TEL +49 228 99-300-4221
FAX +49 228 99-300-807-4221

ref-ws12@bmdv.bund.de
www.bmvi.de

Betreff: Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) 2101 „Bauwerksinspektion“, Ausgabe 2022

Bezug: a) Erlass WS 13/5257.15/4 vom 27.02.2009
b) Erlass WS 13/5257.21/3 vom 29.05.2009
c) Erlass WS 13/5257.15/4 vom 26.09.2010
d) Erlass WS 12/5257.15/4 vom 06.08.2019
e) Erlass WS 12/5257.21/3 vom 15.01.2015
f) Erlass WS 12/5257.21/3 vom 01.12.2015
g) Bericht GDWS 3800U21-215.04/0003-002 vom 12.01.2022

Aktenzeichen: WS 12/5257.15/4

Datum: Bonn, 28.02.2022

Seite 1 von 4

Die Bauwerksinspektion nach Verwaltungsvorschrift der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (VV-WSV) 2101 „Bauwerksinspektion“ gehört zu den vorrangigen Aufgaben der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV).

Die 2009 mit Bezugserlass a) eingeführte VV-WSV 2101 wurde aufgrund eines festgestellten Anpassungs- und Ergänzungsbedarfs fortgeschrieben.



Seite 2 von 4

Mit Bezugserrlass b) wurden die Zielversion 2022 bekanntgegeben und die erforderlichen Vorarbeiten für die Einführung der Version 2022 veranlasst.

Die nun vorliegende VV-WSV 2101, Ausgabe 2022, gilt

- für alle Bauwerke, die in der Unterhaltungslast der WSV stehen (Objektbeziehung W nach GDWS-Verfügungen 3800U21-215.04/0004-004 vom 19.12.2019 sowie vom 01.10.2020) und ebenfalls für Bauwerke in der Unterhaltungslast des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg), bei denen Bauaufgaben nach den Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) der WSV obliegen (Objektbeziehung U). Daneben ist die VV-WSV 2101 für alle weiteren Bauwerke der Objektbeziehung U anzuwenden.
- Für die Bauwerke der Objektbeziehung E ist in Analogie zur VV-WSV 2101 zu verfahren. Diese Objekte werden ebenfalls in WSVPruf geführt. Inspektionen Dritter sind dort in geeigneter Form zu hinterlegen. Bei Abschluss von Verträgen mit Dritten ist die Einbeziehung der VV-WSV 2101 in der jeweils aktuellen, konkret zu bezeichnender und beizufügender Fassung mit zu vereinbaren. Altverträge sind nach Möglichkeit entsprechend anzupassen.
- Bei Erteilen strom- und schiffahrtspolizeilicher Genehmigungen (Bauwerke der Objektbeziehung D) ist im Einzelfall zu prüfen, welche Regelungen aus der VV-WSV 2101 als Nebenbestimmungen mit aufgenommen werden können, um eine Beeinträchtigung des für die Schifffahrt erforderlichen Zustands der Bundeswasserstraße oder der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu verhüten oder ausgleichen.

Eine ordnungsgemäße Bauwerksinspektion dient dazu, die Anlagen in betriebsbereitem Zustand zu erhalten und Personen- und Sachschäden infolge mangelhaften Bauwerkszustands zu vermeiden. Eine nicht ordnungsgemäß durchgeführte oder dokumentierte Bauwerksinspektion kann Schadensersatzansprüche auslösen und zur strafrechtlichen Verfolgung der Verantwortlichen führen.

Die Verantwortlichen, das sind insbesondere die Amtsleiterinnen und Amtsleiter und die von diesen beauftragten Beschäftigten, ggf. auch fachaufsichtlich zuständige Beschäftigte, müssen im Schadensfall nachweisen, dass sie alle Maßnahmen getroffen haben, die aus technischer Sicht geboten und geeignet sind, die von der Anlage ausgehende Gefahr zu erkennen und ihre Realisierung zu verhindern. Die Wahrnehmung dieser Verantwortung und die Substantiierungs- und Beweislast des Verantwortlichen im Schadensfall unterliegt nach der Rechtsprechung sehr hohen Anforderungen. Diese Anforderungen werden durch die nach VV-WSV 2101 ordnungsgemäß durchgeführten und dokumentierten Bauwerksprüfungen, -überwachungen und -





Seite 3 von 4

besichtigungen erfüllt.

Bei Anwendung der VV-WSV 2101, Ausgabe 2022, ist von Seiten der GDWS sicherzustellen, dass die darin enthaltenen Aufgaben in der WSV einheitlich durch fachlich qualifiziertes Personal wahrgenommen und mit entsprechender Dotierung hinterlegt werden. Die fachlichen Anforderungen sind in der VV-WSV 2101, Ausgabe 2022, explizit dargestellt.

Es ist darauf hinzuwirken, dass für die Qualitätssicherung die Inspektions- und Objektkompetenz der Wasserstraßen- und Schifffahrtsämter erhalten bleibt. Diese Kompetenz kann nach übereinstimmender fachlicher Auffassung in erster Linie dadurch gewährleistet werden, dass regelmäßig eigenständige Inspektionen an einzelnen Objekten bzw. Objektarten durchgeführt werden.

Ein wesentlicher Baustein der Qualitätssicherung ist, dass die Prüfungen im 4-Augen-Prinzip wahrgenommen werden. Dies wird z. B. bei Kategorie A-Objekten durch Wechsel zwischen Bauwerksprüfern/-prüferinnen (Hauptprüfung) und Außenbezirksleitung (Zwischenprüfung) gewährleistet.

Verfügt die zuständige Außenbezirksleitung ausnahmsweise nicht über die Qualifikation des sachkundigen Ingenieurpersonals, wird durch die Fachbereichsleitung des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes festgelegt, wie die ingenieurmäßigen Aufgaben der Bauwerkszwischenprüfung und der Bauwerksüberwachung wahrgenommen werden.

Der Stichtag für die Einführung der VV-WSV 2101, Ausgabe 2022, konnte nicht wie geplant für alle Objekte der mit der Zielversion bekannt gegebenen Anlage 1 umgesetzt werden. Im beigefügten Priorisierungskonzept ist dargestellt, für welche Objekte der Stichtag für die Anwendung der VV-WSV 2101 auf den 01.01.2024 verschoben ist.

Dies betrifft insbesondere die Objekte, die neu in die Inspektionskategorie C kommen. Für die Inspektion dieser Objektarten, die bisher nicht zum Geltungsbereich der VV-WSV 2101 gehörten, sind daher weiterhin die regelmäßigen Kontrollen gemäß VV-WSV 1116 durchzuführen.

Auch für die Revisionsverschlüsse als selbstständige Objekte wird die Einführung der VV-WSV 2101, Ausgabe Version 2022, auf den 01.01.2024 verschoben. Hierfür gilt weiterhin der Erlass WS 13/5257.15/4 „Gebrauchsabnahme“ vom 23.01.2013.





Seite 4 von 4

Die VV-WSV 2101 „Bauwerksinspektion“, Ausgabe 2022, wird hiermit für den Geschäftsbereich der WSV zum 01.03.2022 verbindlich eingeführt. Sie ist zusammen mit korrespondierenden Unterlagen auf der Website des Infozentrums Wasserbau – WSV (IZW-WSV) unter (<https://izw.baw.de/wsv/betrieb-unterhaltung/verwaltungsvorschriften>) veröffentlicht.

Die Bezugserlasse a) bis f) werden hiermit aufgehoben.

Die GDWS wird hiermit aufgefordert, das als Anlage beigefügte Priorisierungskonzept konsequent umzusetzen.

Im Auftrag

Beate Heinz



Beglaubigt:

Angestellte

Anlage

VV-WSV 2101, Ausgabe 2022

Priorisierungskonzept